

## Grossratsbeschluss

betreffend

einen Zusatz zu §. 148 des Polizeistrafgesetzes.

(Vom 9. November 1891.)

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt auf Antrag des Regierungsrates beschliesst:

§. 148 des Polizeistrafgesetzes erhält folgenden Zusatz:

9. Wer den zur Bekämpfung von Krankheiten der Reben oder anderer Kulturpflanzen, oder zur Vertilgung von Schmarotzern und schädlichen Insekten durch die Gemeindebehörden angeordneten Massregeln zuwiderhandelt.

Basel, den 9. November 1891.

Namens des Grossen Rates,

Der Präsident:

**Dr. Isaak Iselin.**

Der I. Sekretär:

**Dr. S. Scheuermann.**

---

## Grossratsreglement.

(Vom 23. November 1891.)

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt in Ausführung von §. 41 der Verfassung vom 2. Dezember 1889 und unter Aufhebung des Grossratsreglements vom 19. März 1877, sowie der Grossratsbeschlüsse vom 24. November 1879 betreffend Abänderung von §. 41 des Grossratsregle-

ments und vom 22. Oktober 1883 betreffend die Staatschreiberstelle hat beschlossen, was folgt:

## I. Versammlung des Grossen Rates und Allgemeines.

### §. 1.

*Ordentliche und ausserordentliche Sitzungen.* Der Grosse Rat versammelt sich ordentlicher Weise neun mal des Jahres und zwar jeweilen am zweiten Donnerstag der Monate Januar, Februar, März, April, Mai, Juni, Oktober, November und Dezember.

Ausserordentlicher Weise versammelt sich derselbe überdies:

1. Wenn der Grosse Rat dies in einer vorhergehenden Sitzung selber beschlossen hat,
2. wenn der Regierungsrat es erforderlich erachtet,
3. wenn 30 Mitglieder des Grossen Rates es schriftlich und unter Angabe der Gründe vom Präsidenten verlangen (Verfassung S. 37).

273. § 2 }  
 283. § 34 } abgeändert durch Gesetz betreffend Abänderung des  
 284. § 35 } Gesetzes vom 3. März 1890 u. s. w. und des Gross-  
 ratsreglements vom 23. November 1891, vom 3. Juli  
 1902 (XXV, 131).

### §. 3.

*Ort der Versammlung.* Die Versammlungen finden in dem hiezu bestimmten Sitzungssaal im Rathause statt.

### §. 4.

*Einladung.* Die Einladung zur Versammlung erlässt der Präsident und zwar für ordentliche und, sofern es möglich, auch für ausserordentliche Sitzungen durch das Kantonsblatt und überdies durch Versendung einer gedruckten Einladung mit Angabe des Geschäftsverzeichnisses

und der in der vorhergehenden Sitzung gefassten, die Tagesordnung betreffenden Beschlüsse.

#### §. 5.

*Geschäftsverzeichnis.* Das Geschäftsverzeichnis soll alle beim Präsidenten neu eingegangenen, sowie dem Grossen Rat schon vorgelegten, noch nicht erledigten Geschäfte enthalten und wird vom Präsidenten mit Hilfe der Staatskanzlei entworfen. Zu diesem Behufe sind alle Eingaben an den Grossen Rat, ob dieselben von Behörden oder von Privaten herrühren, rechtzeitig und mit den gehörigen Unterschriften oder mit einem entsprechenden Begleitschreiben versehen, dem Präsidenten zuzustellen. Gegenstände, die nach dem Druck des Geschäftsverzeichnisses an den Präsidenten gelangen, können nachträglich in der Sitzung auf das Geschäftsverzeichnis gesetzt werden.

#### §. 6.

*Dauer der Sitzungen.* Die ordentlichen und ausserordentlichen Sitzungen dauern so lange, als es die Geschäfte erfordern, oder bis der Präsident mit Zustimmung der Versammlung die Sitzung als beendet erklärt.

Die täglichen Versammlungen beginnen um neun Uhr und werden in der Regel bis um die Mittagszeit gehalten und nachmittags um drei Uhr fortgesetzt; in ausserordentlichen Fällen kann jedoch die Vormittagssitzung bis nach Erledigung des vorliegenden Beratungsgegenstandes verlängert werden.

Die ausserordentlichen Sitzungen können auch auf den Nachmittag verlegt werden und beginnen dann ebenfalls um drei Uhr. Wenn es in dringenden Fällen die Umstände erheischen, so kann der Grosse Rat auch auf eine andere Stunde einberufen werden.

## §. 7.

*Sitze.* Der Präsident und dessen Statthalter sitzen im Saal obenan; die übrigen Mitglieder nach der Reihenfolge der Quartiere resp. Gemeinden.

## §. 8.

*Amtssprache und Anrede.* Die Mitglieder des Grossen Rates reden von den ihnen angewiesenen Plätzen aus. Die Amtssprache ist deutsch und die Anrede lautet: „Herr Präsident, meine Herren!“ Den Mitgliedern ist gestattet, bei ihren Voten sich der französischen Sprache zu bedienen.

## §. 9.

*Verantwortlichkeit für Aeusserungen.* Die Mitglieder der Versammlung sind für ihre Aeusserungen bei den Beratungen nur dem Grossen Rate selbst verantwortlich.

## §. 10.

*Oeffentlichkeit.* Die Verhandlungen des Grossen Rates sind öffentlich. (Verfassung §. 34.)

Den Zuhörern wird eine hiezu eingerichtete Tribüne eingeräumt.

Der Präsident des Grossen Rates hat für Handhabung der Ordnung und Stille unter den Zuhörern Vorsorge zu treffen. Er kann nötigenfalls einzelne Personen ausweisen oder auch die Tribüne ganz räumen lassen.

Berichterstatter öffentlicher Blätter, die einen besonderen Platz zu erhalten wünschen, haben ihr Gesuch dem Präsidenten einzugeben. Demselben kann nur entsprochen werden, wenn die Blätter sich bereit erklären, kurz gefasste Berichtigungen vom Präsidenten oder von Votanten in ihren Spalten unentgeltlich aufzunehmen.

## §. 11.

*Beschlussfähigkeit.* Zu Beschlüssen und Wahlen des Grossen Rates ist die Anwesenheit von wenigstens fünfzig Mitgliedern erforderlich. (Verfassung §. 35.)

## §. 12.

*Namensaufruf und Sitzungsversäumnisse.* Die Mitglieder sind verpflichtet, allen Sitzungen beizuwohnen. Im Verhinderungsfalle haben sie sich rechtzeitig schriftlich beim Präsidenten zu entschuldigen.

Der Präsident macht von den eingegangenen Entschuldigungen zu Handen des Protokolls Anzeige.

Am Anfange jeder Sitzung wird das Namensverzeichnis sämtlicher Mitglieder abgelesen und die Abwesenden werden im Protokoll vorgemerkt.

Behufs Konstatirung der Anwesenheit kann der Präsident jederzeit den Namensaufruf anordnen. Es soll dies jedenfalls immer dann geschehen, wenn die Zahl der Anwesenden unter die zur Beschlussfähigkeit erforderliche herabsinkt.

## §. 13.

*Austritt.* Ein Mitglied des Grossen Rates ist im Austritt (hat weder Sitz noch Stimme) nur im Fall von persönlichen Angelegenheiten und zwar von seinen eigenen und denjenigen seiner Verwandten und Verschwägerten in gerader Linie und in der Seitenlinie bis zum zweiten Grade (Geschwister, Schwäger und Schwägerinnen). Im Falle von anderweitiger Beteiligung bleibt der Austritt seinem Gewissen überlassen.

Bei Beteiligung von Aktiengesellschaften, bzw. Kommanditaktiengesellschaften, Genossenschaften und Vereinen zu Erwerbzwecken haben die Aktionäre, bzw. Genossen-

schafter und Vereinsmitglieder nur beratende Stimme; ein Austritt ihrer Verwandten findet nicht statt. Das Gleiche gilt von den Mitgliedern der Verwaltung, des Vorstandes und den Angestellten der genannten Gesellschaften.

Ein Austritt findet nicht statt bei Behandlung und Entscheidung von Geschäften, welche den Staat oder eine Gemeinde, deren Verwaltung oder Einrichtungen im allgemeinen betreffen.

Wenn sich über einen Austrittsfall Zweifel erhebt, so können sowohl der Beteiligte selbst, als auch die oben bezeichneten Verwandten desselben an der Beratung über diese Vorfrage, zur Erteilung von Erläuterungen, Theil nehmen; bei der Abstimmung darüber sind sie hingegen im Austritt.

#### §. 14.

*Sitzungsgeld.* Die Mitglieder erhalten für jeden Sitzungstag, an welchem sie dem Grossen Rate beiwohnen, ein Taggeld von fünf Franken; die Mitglieder aus den Landgemeinden überdies denselben Betrag für jede Kommissionssitzung.

- Kein Sitzungsgeld erhalten die Mitglieder, welche bei einem Namensaufruf nicht anwesend sind; ebenso diejenigen Mitglieder, welche als Staatsbeamte eine fortlaufende Besoldung beziehen, dafür übernimmt der Staat allfällige Vertretungskosten für dieselben.

Der erste Namensaufruf ist genau um die für den Beginn der Sitzung festgesetzte Zeit vorzunehmen.

#### §. 15.

*Abweichungen vom Reglement.* Abweichungen von diesem Reglement können vom Grossen Rate für einzelne Fälle mit zwei Dritteln der anwesenden Stimmen beschlossen werden.

## II. Bureau, Kanzlei, Bedienung.

### §. 16.

*Bureau.* Das Bureau des Grossen Rates besteht aus dem Präsidenten, dem Statthalter und drei Beisitzern.

### §. 17.

*Präsident.* Der Präsident, oder in Verhinderungsfällen der Statthalter, leitet die Geschäfte und Verhandlungen; er wacht über die genaue Befolgung des Reglements, sowie über die Handhabung der äusseren und inneren Ordnung und die Erhaltung des parlamentarischen Anstandes; er kann zu diesem Zwecke die nötig werdenden Verfügungen treffen.

Wenn ein Redner den parlamentarischen Anstand verletzt, namentlich wenn er sich beleidigende Aeusserungen gegen die Versammlung oder deren Mitglieder erlaubt, so hat ihn der Präsident zur Ordnung zu rufen. Erhebt derselbe Einspruch gegen den Ordnungsruf, so entscheidet die Versammlung.

Wenn Präsident oder Statthalter wegen Krankheit oder Abwesenheit der Versammlung nicht beiwohnen können, so wird einer der Beisitzer oder im Verhinderungsfall ein sonstiges Mitglied auf Vorschlag des Präsidenten zum Statthalter ernannt.

### §. 18.

*Kanzlei.* Die Kanzleigeschäfte des Grossen Rates werden von zwei Sekretären besorgt, welche der Grosse Rat jeweilen nach stattgehabter Gesamterneuerung aus seiner Mitte ernennt:

Die Entschädigung für die Sekretäre wird festgesetzt wie folgt:

- a) für eine Grossratssitzung bezieht der erste Sekretär ein Taggeld von Fr. 20. — und der zweite Sekretär ein solches von Fr. 10. —.
- b) für Kommissionssitzungen beziehen die Sekretäre ein Taggeld von je Fr. 10. —.

### §. 19.

*Protokoll.* Der I. Sekretär oder in Verhinderungsfällen der II. Sekretär führt das Protokoll. Dasselbe soll enthalten: Die Gegenstände der Verhandlung mit Inbegriff der vorgelegten Ratschläge, Gesetzesentwürfe, Gutachten und Berichte; ferner die in Abstimmung fallenden Anträge, die Beschlüsse darüber, und sobald individuelle Stimmenzählung vorgenommen wurde, die Anzahl und bei Namensaufruf die Namen der abgegebenen Stimmen.

Das Protokoll liegt im Konzept vom zweiten bis zum fünften Tag nach jeder Sitzung den Mitgliedern zur Einsichtnahme auf der Staatskanzlei offen und der erste Sekretär nimmt etwaige Wünsche für Berichtigungen entgegen; darauf wird es dem Präsidenten zur Genehmigung vorgelegt, und falls dieser mit den vorgelegten Berichtigungen nicht einverstanden ist, so entscheidet in der nächsten Sitzung die Versammlung. Das Protokoll wird vom Präsidenten und vom Protokollführer unterzeichnet.

Die Grossratsprotokolle stehen jederzeit den Mitgliedern des Grossen Rates und des Regierungsrates zur Einsichtnahme offen.

### §. 20.

*Verzeichnisse des Sekretariates.* Der I. Sekretär führt genaue Verzeichnisse über die vom Grossen Rate getroffenen Wahlen, sowie über alle unerledigten Geschäfte und Aufträge.

Das letztgenannte Verzeichnis ist den Mitgliedern des Grossen Rates jeweilen auf die ordentliche Aprilsitzung gedruckt zuzustellen.

Sämtliche Verzeichnisse liegen zur Einsichtnahme durch die Mitglieder beim Sekretariat auf.

#### §. 21.

*Form und Publikation der Gesetze und Beschlüsse.* Der I. Sekretär besorgt ferner nach Anleitung des Präsidenten das Nötige in Bezug auf die Abfassung, Mitteilung und Publikation der Beschlüsse.

Die Gesetze, die Beschlüsse und die Wahlen des Grossen Rates werden im Kantonsblatt publiziert; sie beginnen mit den Worten: „Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt“ und tragen die Unterschrift des Präsidenten und des ersten bzw. zweiten Sekretärs.

#### §. 22.

*Bedienung.* Der Regierungsrat stellt dem Grossen Rate die zur Bedienung nötigen Weibel zur Verfügung. Dieselben stehen unter dem Befehl des Präsidenten.

### III. Regierungsrat, Kommissionen.

#### §. 23.

*Ratschläge.* Der Regierungsrat gibt seine Anträge und Entwürfe zu Gesetzen und Grossratsbeschlüssen mit den dazu gehörenden Ratschlägen dem Grossratspräsidenten ein; sie werden ausserdem, sobald es sich um Gesetzesentwürfe und wichtige Beschlüsse handelt, den Mitgliedern des Grossen Rates gedruckt zugestellt.

#### §. 24.

*Berichterstatter des Regierungsrates.* Zur Vertretung seiner Vorlagen im Grossen Rat ernennt der Regierungsrat einen Berichterstatter aus seiner Mitte.

## §. 25.

*Erledigung von Aufträgen.* Der Regierungsrat hat über die zur Beratung ihm überwiesenen Gegenstände und sonstigen Aufträge beförderlichst Bericht zu erstatten und über die unerledigten Rückstände in der letzten ordentlichen Sitzung des Amtsjahres einen gedruckten Bericht vorzulegen.

## §. 26.

*Befugnisse der Regierungsratsmitglieder.* Die Mitglieder des Regierungsrates haben im Grossen Rate beratende Stimme (Verf. §. 43); es werden ihnen besondere Plätze angewiesen, und sie stehen bezüglich des Votirens und des Antragstellens den Mitgliedern des Grossen Rates gleich.

## §. 27.

*Ständige Grossratskommissionen.* Die ständigen Grossratskommissionen sind:

1. die Wahlprüfungskommission, zur Prüfung der Wahlen in den Grossen Rat und in den Regierungsrat;
2. die Prüfungskommission: dieselbe hat die Verwaltungsberichte des Regierungsrates, des Appellationsgerichtes und der Behörden der Landeskirchen zu prüfen und ist berechtigt, bei den betreffenden Stellen und Verwaltungen die erforderliche Auskunft zu verlangen;
3. die Rechnungskommission: dieselbe hat den Voranschlag über Einnahmen und Ausgaben des nächsten Jahres und die entsprechende Staatsrechnung samt den übrigen dem Grossen Rate zur Genehmigung vorzulegenden Rechnungen zu prüfen und ist befugt, die öffentlichen Kassen zu revidiren;

4. die Petitionskommission: zur Berichterstattung und Antragstellung über die ihr zugewiesenen Petitionen und Rekurse.

Die in Ziffer 1 genannte Kommission besteht aus fünf, die übrigen bestehen aus sieben Mitgliedern.

#### §. 28.

*Spezialkommissionen.* Zur Vorberatung von wichtigen Vorlagen stellt der Grosse Rat Spezialkommissionen mit oder ohne näheré Weisungen auf.

Diese Kommissionen werden dem Referenten des Regierungsrates Gelegenheit geben, sich in ihrer Mitte über die Regierungsvorlage auszusprechen. Sie haben die Wünsche der Mitglieder des Grossen Rates entgegenzunehmen und sollen in wichtigen Fällen zur Eingabe derselben einladen. Eine solche Einladung kann, wenn es die Kommission für passend erachtet, auch an die Bürgerschaft erlassen werden.

#### §. 29.

*Wahl der Kommissionen.* Die Wahl der sämtlichen Kommissionen und ihrer Präsidenten kann der Grosse Rat entweder selbst vornehmen oder dem Bureau übertragen; auch kann er in einzelnen Fällen das Bureau selbst als Spezialkommission bezeichnen.

#### §. 30.

*Sekretariat der Kommissionen.* Die Kommissionen können das Sekretariat entweder einem ihrer Mitglieder oder einem der Sekretäre des Grossen Rates übertragen.

Für die Sitzungen der Kommissionen wird in der Regel ein summarisches Protokoll geführt, welches lediglich die gestellten Anträge und die gefassten Beschlüsse enthält.

## §. 31.

*Berichte und Anträge der Kommissionen.* Die Kommissionen haben ihren Bericht, der Anträge der Kommission und auch Minderheits-Anträge enthalten kann, mit möglichster Beförderung dem Präsidenten des Grossen Rates einzugeben. Der Bericht kann ausserdem, wenn es die Kommission zweckmässig findet, den Mitgliedern des Grossen Rates gedruckt zugestellt werden.

## §. 32.

*Berichterstatte der Kommissionen.* Die Kommissionen ernennen eines ihrer Mitglieder zum Berichterstatte im Grossen Rat.

## IV. Behandlung der Geschäfte.

## §. 33.

*Tagesordnung.* Die Tagesordnung wird auf Grund der sie betreffenden, am Ende der vorhergehenden Sitzung gefassten Beschlüsse und des vorliegenden Geschäftsverzeichnisses vom Präsidenten am Anfang der Sitzung der Versammlung zur Genehmigung vorgeschlagen.

Dabei ist es jedem Mitglied gestattet, Abänderungen zu beantragen; doch können die in einer frühern Sitzung gefassten Beschlüsse nur mit zwei Dritteln der Stimmen abgeändert werden.

Die von der Versammlung genehmigte Tagesordnung ist im Sitzungslokal anzuschlagen, und es darf nur mit der Zustimmung von zwei Dritteln der Anwesenden davon abgewichen werden.

## §. 34.

*Wahl des Bureaus.* In der ordentlichen Aprilsitzung oder im Jahr der periodischen Erneuerungswahlen

*s. Bemerkung*  
§ 2.

in der konstituierenden Sitzung wählt der Grosse Rat für das folgende Jahr das Bureau aus seiner Mitte. Im letztern Falle führt das älteste anwesende Mitglied so lange den Vorsitz, bis die Versammlung ihren Präsidenten gewählt hat.

Nach Verfluss ihres Amtsjahres sind Präsident und Statthalter für das nächstfolgende Jahr zu der gleichen Stelle nicht wieder wählbar. (Verfassung §. 36.)

### §. 35.

*4. Hess. G. L.*

*Wahl des Präsidenten und Vizepräsidenten des Regierungsrates.* In der konstituierenden Sitzung, oder wenn keine Erneuerungswahlen bevorstehen, in der ordentlichen Aprilsitzung wählt der Grosse Rat den Präsidenten und den Vizepräsidenten des Regierungsrates für eine Amtsdauer von einem Jahr mit Amtsantritt am 1. Mai.

Der abtretende Präsident ist für das nächste Jahr weder als Präsident noch als Vizepräsident wählbar.

### §. 36.

*Wahl der ständigen Kommissionen.* Die Prüfungskommission und die Rechnungskommission werden in der gleichen Sitzung wie das Bureau auf eine Amtsdauer von einem Jahre, die Wahlprüfungskommission und die Petitionskommission in der konstituierenden Sitzung auf eine Amtsdauer von drei Jahren gewählt.

### §. 37.

*Andere Wahlen.* Andere Wahlen, die laut Gesetz dem Grossen Rate zukommen, und insbesondere Wahlen an erledigte Stellen sind in der Regel mit möglichster Beförderung vorzunehmen.

### §. 38.

*Vorlagen des Regierungsrates.* Die Vorlagen des Regierungsrates werden nicht in der gleichen Sitzung, in

der sie eingegeben werden, behandelt; sie werden zur Kanzlei gelegt, um in einer folgenden Sitzung in Beratung gezogen zu werden.

Eine Ausnahme bilden Anträge auf Erteilung des Bürgerrechts und Gegenstände, die zu nochmaliger Beratung zurückgewiesen waren; diese werden, wenn der Grosse Rat nichts anderes darüber beschliesst, in der gleichen Sitzung behandelt.

### §. 39.

*Verwaltungsberichte und Rechnungen.* Verwaltungsberichte und Rechnungen über das verfllossene Jahr sollen dem Präsidenten des Grossen Rates bis zum 15. Juni des nächstfolgenden Jahres eingegeben werden.

Der Präsident übermittelt dieselben sofort den betreffenden Kommissionen und diese haben spätestens bis zur ordentlichen Oktobersitzung ihren Bericht einzugeben.

Diese Berichte werden dem Grossen Rate mitgeteilt, zur Kanzlei gelegt und in einer folgenden Sitzung behandelt.

Anträge, die bei der Behandlung der Berichte und Rechnungen in betreff verschiedener Punkte der Verwaltung von der Kommission oder von Grossratsmitgliedern gestellt werden, sind sogleich in Beratung zu ziehen; doch kann vorerst der Grosse Rat dieselben nur dem Regierungsrat, resp. dem Appellationsgericht, zur Berichterstattung überweisen oder darüber in irgend einer Form zur Tagesordnung schreiten.

### §. 40.

*Budget.* Das Budget für das folgende Jahr soll spätestens bis zum 15. November dem Präsidenten des Grossen Rates eingegeben werden.

Der Präsident übermittelt dasselbe sofort der Rechnungskommission zur Vorberatung.

Die Rechnungskommission hat ihren Bericht spätestens am 31. Dezember den Mitgliedern des Grossen Rates gedruckt zuzustellen.

Das Budget soll im Monat Januar vom Grossen Rate behandelt werden.

Anträge, die bei der Behandlung des Budgets von der Kommission oder von Grossratsmitgliedern gestellt werden, sind sogleich in Beratung zu ziehen; doch kann eine definitive Beschlussfassung über solche Anträge nur dann sofort erfolgen, wenn schon darauf bezügliche Regierungsanträge vorliegen; andernfalls sind sie, wenn nicht Tagesordnung beschlossen wird, vorerst dem Regierungsrat zur Berichterstattung zu überweisen.

#### §. 41.

*Nachträge zum Budget, Nachtrags-Kredite und Kredit-Ueberschreitungen.* Nachträge zum Budget und Begehren um Nachtragskredite sind durch den Präsidenten sofort der Rechnungskommission für das betreffende Jahr zur Beratung zu überweisen; dieselbe wird ihren Bericht beförderlich erstatten, und es ist derselbe, sofern es sich um Ausgaben handelt, welche die Kompetenz des Regierungsrates nicht überschreiten, sofort in Beratung zu ziehen; andernfalls tritt Kanzleilegung ein, sofern nicht dringliche Behandlung beschlossen wird.

Gesuche um nachträgliche Genehmigung von Ueberschreitungen des Voranschlags und der Grossrats-Kredite sind spätestens mit der Staatsrechnung in besonderer Vorlage dem Präsidenten einzureichen; dieselben werden der betreffenden Rechnungskommission überwiesen, welche beförderlich darüber zu berichten hat.

## §. 42.

*Vorlagen der Spezialkommissionen.* Die Vorlagen der Spezialkommissionen können je nach Umständen mit Zustimmung der Versammlung sofort in Beratung gezogen oder sie können zur Kanzlei gelegt werden.

Wenn eine Spezialkommission die ihr zugewiesene Regierungsvorlage abgeändert hat, so wird, wenn nicht der Grosse Rat anderes beschliesst, die von der Grossratskommission vorgeschlagene Redaktion der Beratung zu Grunde gelegt.

## §. 43.

*Anzüge.* Anzüge oder Vorschläge, welche Behandlung und Beschlussnahme in betreff eines neuen, nicht schon ohnedies vorliegenden Gegenstandes bezwecken, können von jedem einzelnen Mitgliede des Grossen Rates gestellt werden; sie sind dem Präsidenten vor der Sitzung schriftlich mit Unterschrift einzugeben, und dieser teilt dieselben vor Festsetzung der Tagesordnung der Versammlung mit.

Dauert eine Sitzung mehr als einen Tag, so können an jedem folgenden Tage in gleicher Weise Anzüge gestellt werden.

Sie werden zur Behandlung in der nächstfolgenden Sitzung zur Kanzlei gelegt.

Bei der ersten Beratung kann der gestellte Anzug nur mit oder ohne nähere Bezeichnung des Auftrags einer Vorberatung zugewiesen, oder es kann darüber mit oder ohne Motivierung zur Tagesordnung geschritten werden. Durch die Zuweisung zur Vorberatung sowie durch die Erteilung eines darauf bezüglichen Auftrags ist in materieller Hinsicht noch nichts beschlossen; erst wenn der Bericht des Regierungsrates oder der Grossratskommission

und deren Anträge vorliegen, findet die zweite einlässliche Beratung und Beschlussnahme statt, wobei es dann jedem Mitgliede gestattet ist, Gegenanträge und Abänderungsanträge zu stellen.

Zieht der Anzugsteller einen Anzug vor oder während der ersten Beratung zurück, so kann derselbe von jedem andern Mitgliede des Grossen Rates aufgenommen werden.

#### §. 44.

*Initiativbegehren.* Initiativbegehren werden nicht sofort bei der Vorlage in Beratung gezogen, sondern auf die nächstfolgende Sitzung zur Kanzlei gelegt und sodann, sofern es sich um eine Verfassungsrevision handelt, nach Anleitung der §§. 28 und 54 der Verfassung, und sofern es sich um Erlass, Abänderung oder Aufhebung eines Gesetzes oder Grossratsbeschlusses handelt, nach Anleitung des Gesetzes betreffend das Verfahren bei Ausübung der Initiative vom 16. November 1875 behandelt.

#### §. 45.

*Petitionen, Rekurse und Adressen.* Petitionen, Beschwerdeschriften gegen administrative Verfügungen (Rekurse) und Zuschriften (Adressen), die an den Grossen Rat von Privaten oder von solchen Behörden gelangen, die nicht laut Verfassung oder Gesetz mit dem Grossen Rate in Verkehr stehen, sollen dem Präsidenten spätestens am vorletzten Tag vor Eröffnung der Sitzung eingereicht werden.

Petitionen, welche nicht einen auf der Tagesordnung stehenden Gegenstand betreffen, und Rekurse werden vom Präsidenten, erstere nach Eingang, letztere nach Einholung eines Gutachtens des Regierungsrates, der Petitionskommission zur Berichterstattung überwiesen, und es wird hie-

von dem Grossen Rate in seiner nächsten Sitzung Kenntnis gegeben.

Petitionen, welche einen auf der Tagesordnung stehenden Gegenstand betreffen, sollen, sofern nicht sofortige Verlesung verlangt wird, bei der Behandlung des betreffenden Gegenstandes verlesen und behandelt werden.

Zuschriften werden in der nächsten Sitzung verlesen.

Das bei Rekursen einzuholende Gutachten des Regierungsrates kann auch Anträge enthalten, und wird gleichzeitig mit dem Berichte der Petitionskommission dem Grossen Rate vorgelegt.

Der Bericht der Petitionskommission kann je nach Umständen mit Zustimmung der Versammlung in der gleichen Sitzung in Beratung gezogen oder zur Kanzlei gelegt werden; Berichte über Rekurse sind in der nächstfolgenden Sitzung in erster Linie in Behandlung zu ziehen.

Petitionen und Rekurschriften sollen, falls sie den Mitgliedern des Grossen Rates nicht gedruckt zugestellt worden sind, vor der Behandlung entweder ganz oder, mit Zustimmung der Versammlung, in einem von der Petitionskommission abgefassten, den wesentlichen Inhalt wiedergebenden Auszuge verlesen werden.

Bei Rekursen kann der Grosse Rat sogleich über den materiellen Inhalt entscheiden; andere Eingaben können nur entweder wie Anzüge behandelt oder dem Regierungsrat ohne weitere Weisung zur Behandlung und Beschlussnahme zugestellt werden.

#### §. 46.

*Interpellationen.* Jedes Mitglied des Grossen Rates hat das Recht, im Schosse desselben über jeden die öffentliche Verwaltung betreffenden Gegenstand von der Regierung  
Band XXII.

zung Auskunft zu verlangen. Das Wort muss von dem Präsidenten vor der Eröffnung der Sitzung verlangt werden und wird zu Anfang derselben vor Festsetzung der Tagesordnung erteilt. Der Präsident überlässt es dem Regierungsrate, ob er gleich oder erst im Laufe der Sitzung antwortet, und welchem Mitgliede er die Beantwortung übertragen will. Ist der Interpellant durch die erhaltene Auskunft nicht befriedigt, so kann er eine weitere Aufklärung verlangen; genügt ihm auch die zweite Antwort nicht, so kann er sogleich sein Anliegen in Form eines Anzuges eingeben. Eine weitere Diskussion darüber ist dann in der gleichen Sitzung nicht zulässig, es sei denn, dass mit zwei Dritteln der anwesenden Stimmen Dringlichkeit des Anzuges beschlossen wird.

#### §. 47.

*Ersatz für die Kanzleilegung.* Vorlagen des Regierungsrates und der Grossratskommissionen, die wenigstens drei Wochen vor der nächstfolgenden Grossratssitzung, mit dem Datum der Zusendung und dem ausdrücklichen Wunsche sofortiger Behandlung versehen, sämtlichen Mitgliedern des Grossen Rates gedruckt zugestellt worden sind, werden gleich solchen betrachtet, die schon bei der Kanzlei gelegen haben.

#### §. 48.

*Dringlichkeit.* In allen Fällen, wo das Reglement die Kanzleilegung vorschreibt, kann auf Antrag des Regierungsrates, einer Kommission oder eines Mitgliedes des Grossen Rates und nach darüber stattgehabter Beratung mit zwei Dritteln der anwesenden Stimmen Dringlichkeit beschlossen werden; es ist dann der Gegenstand noch in der nämlichen Sitzung zu behandeln.

## V. Form der Beratung.

### §. 49.

*Verlesung der Vorlagen.* Die Vorlagen des Regierungsrates und der Kommissionen, die zur Kanzlei gelegt werden, sollen, wenn der Grosse Rat nicht anders beschliesst, nicht sogleich, sondern erst vor deren Behandlung verlesen werden; sind jedoch dieselben gedruckt den Mitgliedern des Grossen Rates zugestellt worden, so findet, wenn nicht anders beschlossen wird, gar keine Verlesung statt.

### §. 50.

*Gesamtberatung.* Besteht eine Vorlage nur aus einem unzertrennlichen Antrage, so findet nur eine Gesamtberatung und am Schluss die Abstimmung statt.

Vor der definitiven Abstimmung, d. h. nach Erledigung der Ordnungsanträge und der Abänderungsanträge, ist darüber zu beraten und zu beschliessen, ob sogleich die definitive Abstimmung oder vorher noch eine zweite Beratung stattfinden soll.

### §. 51.

*Allgemeine und artikelweise Beratung.* Zerfällt die Vorlage in mehrere Artikel, d. h. enthält sie verschiedene oder teilbare Anträge oder mehrere Abschnitte und Paragraphen, so wird zuerst eine Beratung im allgemeinen gehalten; wird dabei nicht in irgend einer Form Verwerfung des Ganzen oder Rückweisung oder Ueberweisung an den Regierungsrat oder an eine Kommission beschlossen, so ist dann auf artikelweise Beratung einzutreten.

### §. 52.

*Beratung in globo.* Ausnahmsweise kann die Versammlung nach stattgehabter allgemeiner Beratung auf

Vorschlag des Regierungsrates oder einer vorberatenden Grossratskommission mit zwei Dritteln der anwesenden Stimmen beschliessen, eine solche Vorlage ungetrennt (in globo) oder nach beliebigen grössern Abschnitten oder auch nur einzelne beanstandete Punkte in besonderer Beratung und das übrige ungetrennt zu behandeln.

Soweit ungetrennte Behandlung oder Behandlung in grössern Abschnitten beschlossen ist, sind Rückweisungsanträge, Gegenanträge und Abänderungsanträge nur insofern zulässig, als sie das Ganze, resp. den ganzen grössern Abschnitt, betreffen.

#### §. 53.

*Zweite Beratung und Schlussabstimmung.* Nach Durchführung der artikelweisen Beratung wird darüber beraten und abgestimmt, ob für einzelne Teile oder das Ganze eine Rückweisung oder Ueberweisung zur redaktionellen Durchsicht oder nochmaligen Erwägung, oder eine zweite Beratung in der gleichen oder einer folgenden Sitzung stattfinden soll. Wird eine zweite Beratung nicht beschlossen oder hat dieselbe stattgefunden, so findet immer noch die Schlussabstimmung über Annahme oder Nichtannahme des Ganzen statt.

Bei Gesetzesvorlagen hat eine zweite Beratung jedenfalls stattzufinden, und zwar erst in einer folgenden Sitzung, nachdem der Regierungsrat bezw. die betreffende Grossratskommission einen neuen sachbezüglichen Bericht erstattet hat.

#### §. 54.

*Wortbegehren.* Bei jeder Beratung, wenn nicht durch das Reglement die Diskussion untersagt ist, haben die Mitglieder das Recht, das Wort zu begehren, und es ist ihnen dasselbe in der Reihenfolge, in der es verlangt

worden ist, zu erteilen. Jedoch darf ein Mitglied in der nämlichen Beratung nicht mehr als zweimal sprechen.

Wer das Wort ergreifen will, soll sein Begehren stehend an den Präsidenten richten.

In Fällen, wo Anstand obwaltet, wer unter mehreren Mitgliedern früher das Wort begehrt habe, steht der Entscheidung dem Präsidenten zu.

#### §. 55.

*Antragstellen.* Es ist ferner innerhalb der vom Reglement gegebenen Beschränkungen jedem Mitglied gestattet, auf den in Beratung liegenden Gegenstand bezügliche Gegenanträge, Abänderungsanträge und Ordnungsanträge zu stellen; dieselben sind dem Präsidenten schriftlich und unterzeichnet einzugeben.

Wird ein Antrag vom Antragsteller zurückgezogen, so kann er von einem andern Mitgliede aufgenommen werden.

#### §. 56.

*Ordnungsanträge.* Wird während der Beratung ein Ordnungsantrag gestellt, z. B. ein Antrag auf Verschiebung auf bestimmte oder unbestimmte Zeit, auf Rückweisung, auf Ueberweisung an eine Kommission u. s. w., so wird die Beratung in der Hauptsache bis zur Erledigung des Ordnungsantrages unterbrochen.

#### §. 57.

*Reden des Referenten und Anzughalters.* Bei der Beratung von Regierungsvorlagen, Kommissionsberichten oder Anzügen ist der Referent bezw. Anzüger zu einem Eröffnungs- und einem Schlussvotum berechtigt.

Das Recht zum Schlussvotum verbleibt ihm stets, auch wenn nach ihm wiederum das Wort verlangt oder wenn Schluss der Beratung beschlossen worden ist. Ausserdem

kann derselbe gleich jedem andern Mitgliede während der nämlichen Beratung zweimal das Wort begehren, und zwar ist ihm dasselbe in jedem Zeitpunkte der Beratung, jedoch ohne Unterbrechung eines Sprechenden vorzugsweise zu erteilen.

Bei der Beratung von Kommissional-Berichten über Regierungsvorlagen ist auch der Referent des Regierungsrates zu einem Schlussvotum berechtigt und zwar jeweilen vor dem Referenten der Kommission.

#### §. 58.

*Reden des Präsidenten.* Der Präsident kann gleich jedem andern Mitgliede in einer und derselben Beratung nicht mehr als zweimal sprechen. Diese Beschränkung bezieht sich aber für ihn nicht auf Fälle, in welchen er zur Handhabung der Ordnung während der Beratungen, zur Erhaltung des parlamentarischen Anstandes, zur Eröffnung oder Beleuchtung von Reglementsfragen oder von Fragen der Tagesordnung und dergleichen zu sprechen sich veranlasst sieht.

#### §. 59.

*Schluss der Beratung.* Wenn niemand mehr das Wort verlangt, so erklärt der Präsident die Beratung für geschlossen.

Auch ist die Versammlung jederzeit befugt, auf den schriftlich dem Präsidenten eingegebenen Antrag von fünf Mitgliedern, den Schluss der Beratung mit zwei Dritteln der anwesenden Stimmen zu beschliessen.

Bevor über den Schlussantrag abgestimmt wird, soll der Präsident den zum Wort angemeldeten Mitgliedern, die in der vorliegenden Beratung noch nicht gesprochen haben, dasselbe erteilen.

## VI. Abstimmungsverfahren.

### §. 60.

*Fragestellung.* Vor der Abstimmung stellt der Präsident die vorliegenden Anträge zusammen und schlägt der Versammlung vor, in welcher Weise er über dieselben will abstimmen lassen.

Werden gegen die vorgeschlagene Fragestellung Einwendungen erhoben, denen sich der Präsident nicht anschliesst, so entscheidet die Versammlung.

### §. 61.

*Eventuelle Abstimmung.* Die Unterabänderungsanträge sind vor den Abänderungsanträgen und diese vor dem Hauptantrag ins Mehr zu setzen; diese Abstimmungen sind jedoch nur eventuell, d. h. die Annahme eines Unterabänderungsantrags oder eines Abänderungsantrags erhält nur durch die Annahme des entsprechenden Abänderungsantrags oder Hauptantrags Gültigkeit.

Die eventuellen Abstimmungen können entweder in der Weise vorgenommen werden, dass jeweilen die zu demselben Hauptantrage gehörigen Unterabänderungs- und Abänderungsanträge erledigt werden, oder aber so, dass die Versammlung zuerst über sämtliche Unterabänderungs- und nachher über sämtliche Abänderungsanträge entscheidet.

### §. 62.

*Definitive Abstimmung.* Dann folgt die definitive Abstimmung über die aus der eventuellen Abstimmung hervorgegangenen Hauptanträge.

### §. 63.

*Absolutes Mehr.* Bei jeder Abstimmung entscheidet das absolute Mehr der Stimmenden, sofern das Reglement nichts anderes festsetzt.

## §. 64.

*Stimmgebung durch Aufstehen.* Die Stimmgebung geschieht durch Aufstehen; sie findet gewöhnlich gleichzeitig statt, kann aber auf Anordnung des Präsidenten auch bankweise stattfinden.

## §. 65.

*Stimmen des Präsidenten.* Der Präsident stimmt nicht, gibt jedoch bei Stimmgleichheit den Stichentscheid. In diesem Falle hat er das Recht, seinen Entscheid zu begründen.

## §. 66.

*Abzählen der Stimmen.* Der Präsident entscheidet, ob das Mehr unzweifelhaft sei, oder ob eine Abzählung stattfinden soll. Ebenso muss gezählt werden, sobald ein Mitglied es verlangt.

Die Zählung der Stimmen geschieht durch die zwei Sekretäre unter Aufsicht des Präsidenten.

## §. 67.

*Stimmen mit Namensaufruf.* Der Präsident ist befugt, bei der Abstimmung den Namensaufruf anzuordnen; derselbe soll ebenfalls stattfinden, sobald fünf Mitglieder der Versammlung es schriftlich verlangen.

## VII. Wahlverfahren.

## §. 68.

*Geheimes absolutes Mehr.* Die Wahlen im Grossen Rat geschehen durch geheimes absolutes Mehr.

## §. 69.

*Verbot der Stimmgebung.* Bei sämtlichen Wahlen im Grossen Rat darf ein Mitglied weder sich selbst, noch seinen Verwandten und Verschwägerten in gerader Linie, noch

seinem Bruder oder Schwager seine Stimme geben. (Gesetz betreffend den Austritt in Behörden vom 4. März 1872.)

Bei Bestellung von Kommissionen durch das Bureau findet diese Beschränkung nicht statt.

#### §. 70.

*Stimmzähler.* Wenn eine Wahl vorgenommen werden soll, so wird der Präsident aus der Mitte der anwesenden Grossräte die nötigen Stimmzähler bezeichnen.

Die Stimmzähler sammeln die Stimmen, geben durch Vermittlung des Präsidenten der Versammlung die Gesamtzahl derselben an und verlesen sie.

#### §. 71.

*Verfahren bei Anständen.* Der Präsident und die Stimmzähler haben darauf zu sehen, dass die Wahl in Ordnung vor sich gehe.

Im Fall von Anständen entscheidet in erster Instanz der Präsident, welcher auch, wenn es nötig werden sollte, eine neue Abstimmung vornehmen kann, bei welcher jedes Mitglied auf Namensaufruf seinen Stimmzettel an dem Kanzleisch abzugeben hat. In zweiter Instanz entscheidet die Versammlung.

#### §. 72.

*Ermittlung des Wahlergebnisses.* Jeder Anwesende schreibt den betreffenden Namen auf einen Zettel. Wer die absolute Mehrheit, das heisst mehr als die Hälfte aller gültigen Stimmen erhält, ist an die zu besetzende Stelle ernannt.

Verworfenen Stimmen werden als ungültig angesehen

und für die Berechnung des absoluten Mehrs von der Gesamtzahl abgezogen.

Wenn das erste Scrutinium keine absolute Mehrheit ergibt, so wird zu einer zweiten Abstimmung geschritten, bei welcher der- oder diejenigen, welche das erste Mal am wenigsten Stimmen gehabt haben, wegfallen. Dieses ist von der Kanzlei bei Verlesung des ersten Scrutiniums anzuzeigen.

Wer im ersten Scrutinium keine Stimmen erhalten hat, kann auch in den folgenden keine erhalten.

Würde auch beim zweiten Scrutinium keine absolute Mehrheit herauskommen, so fallen wieder der- oder diejenigen aus dem vorzunehmenden dritten Scrutinium weg, welche in dem vorhergehenden am wenigsten Stimmen erhalten haben.

Wenn das dritte Scrutinium ebenfalls kein absolutes Mehr darbietet, so wird mit Beobachtung der hieoben beschriebenen Ausschliessung zum vierten Scrutinium und so immer fortgeschritten, bis die absolute Mehrheit herauskommt.

Wenn in einem Scrutinium einer die meisten, und die übrigen in der Minderzahl jeder gleich viel Stimmen erhalten haben, ohne dass für jenen die absolute Mehrheit herausgekommen, so soll noch eine Abstimmung ohne Ausschliessung vorgenommen und, im Fall sich dabei das gleiche Resultat wieder ergeben würde, durch das Los einer von den in der gleichen Minderzahl Befindlichen ausgeschlossen werden.

Sollte sich der Fall ereignen, dass in der letzten Wahl die Stimmen zwischen den zwei wählbar gebliebenen Personen gleich geteilt wären, so entscheidet das Los.

## §. 73.

*Verbot der Ablehnung.* Vor Beendigung des Wahlgeschäfts darf die betreffende Stelle nicht abgelehnt werden.

## §. 74.

*Listenscrutinium.* Wenn mehrere gleichartige Wahlen zugleich zu treffen sind, so kann der Grosse Rat beschliessen, dass einige Namen mit einander auf den Stimmzettel geschrieben werden (Listenscrutinium).

Das absolute Mehr wird dann ermittelt nach der Zahl der Zettel, die wenigstens einen gültigen Namen enthalten.

Enthält ein Zettel mehr Namen, als Personen zu wählen sind, so werden die am Schluss überschüssenden nicht gezählt. Wiederholungen des gleichen Namens auf einem Zettel zählen nur einmal.

Sollten bei diesem Wahlakt mehr Personen, als zu wählen sind, die absolute Mehrheit der Stimmen auf sich vereinigen, so entscheidet das relative Mehr oder bei Gleichheit der Stimmen das Los.

Bei diesem Verfahren kann der Grosse Rat die Ermittlung des Wahlresultates dem Bureau überlassen.

Basel, den 23. November 1891.

Namens des Grossen Rates,

Der Präsident:

**Dr. Isaak Iselin.**

Der I. Sekretär:

**Dr. S. Scheuermann.**